

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

D. Vereinbarung wegen Auslieferung desertirter Matrosen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

hinsichtlich der in diesem Artikel gedachten Häfen, auf Oldenburgische Schiffe ausgedehnt sein und fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft daselbst während ihres Verbleibens darin und bei ihrem Abgange von dort auf denselben Fuß gestellt sind, wie Oldenburgische Schiffe.

Art. 6. setzt die Dauer des Vertrags bedingungsweise bis zum 1. Januar 1854 und ferner bis auf 12monatliche Kündigung fest.

C. Nachfuge zu Art. 5. des vorstehenden Vertrages.

Reg.-Bekanntm. vom 24. Oct. 1845.

Die Vorrechte, welche der Oldenburgischen Flagge in Art. 5. gewährt werden, sind bis weiter auch auf die Mündungen der Trave oder der Memel, oder der zwischen denselben belegenen Flüsse ausgedehnt.

D. Vereinbarung wegen Auslieferung desertirter Matrosen.

Reg.-Bekanntm. vom 23. Juli 1853.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung des Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium die Verpflichtung übernommen:

daß Matrosen und Seeleute, welche in den Oldenburgischen Häfen von einem unter Großbritannischer Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe desertiren, wo sie sich innerhalb Oldenburgischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Ansuchen des Großbritannischen Consuls oder Capitains des betreffenden Schiffs von den Oldenb. Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres resp. Schiffs zurückgeliefert werden sollen.

Von Seiten des königlich Großbritannischen Gouvernements ist rücksichtlich der von Oldenburgischen Schiffen in Großbritannischen Häfen oder den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seelute die nämliche Zusicherung ertheilt.

In Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung werden demnach sämtliche Polizeibehörden hiedurch angewiesen, diesem gemäß zu verfahren, und bleibt es den hiesigen Seefahrern überlassen, in den Großbritannischen Häfen, vorkommenden Falls, unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, ein gleiches Verfahren zu verlangen.

Reg.-Bekanntm. vom 19. April 1854.

In Gemäßheit Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nach der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. von der königlich Großbritannischen Regierung gegebene Zusicherung wegen Anhaltens der von Oldenburgischen Rauffahrteischiffen in Großbritannischen Häfen oder in den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seeleute, nunmehr auch auf die Häfen von Südaustralien ausgedehnt ist.

IX. Hannover.

Vertrag der Zollvereinsstaaten, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins

vom 4. April 1853.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestim-